reformierte
kirche winterthur
mattenbach

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach werden freundlich eingeladen zur Teilnahme an der

AUSSERORDENTLICHEN KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 5. September 2022, 19.00 Uhr
in der Kirche Winterthur Mattenbach

Traktanden

1. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung
2. Bestimmung der Delegierten für die Stadtsynode
3. Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Pfarrwahlkommission
4. Info aus der Pfarrwahlkommission
5. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz*

Anschliessend an die Versammlung findet eine kurze Information über die Situation der Kirchgemeinde statt.

Anfragerecht nach Art. 17 Gemeindegesetz: Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Versammlung verlangen. Sie richten die Anfrage in schriftlicher Form an die Kirchenpflege. Anfragen müssen spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden. Die Kirchenpflege beantwortet die Anfragen spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

1. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung

AUSGANGSLAGE
Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach bedarf dringend einer Teilrevision. Folgende Artikel bedürfen einer Anpassung:

- Art. 5
  In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- Art. 11
  In Artikel 11 wird fälschlicherweise auf Artikel 7 statt auf Artikel 8 verwiesen. Dies wird berichtigt.
- Art. 12
  In diesem Artikel sind folgende zwei Punkte neu aufzunehmen:
  f. des Präsidenten der Kirchenpflege,
  j. Wahl von drei Mitgliedern der Stadtsynode, wobei ein Mitglied der Kirchenpflege angehören muss,

BEGRÜNDUNG
Mit Artikel 5 schafft sich unsere Kirchgemeinde die Möglichkeit, Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche, die sich der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach verbunden fühlen, jedoch nicht in Mattenbach wohnen, zu ermöglichen, sich in einem Behördenamt zu engagieren. Aktuell ist die Wahl in die Kirchenpflege nur jenen Personen möglich, die Wohnsitz in Mattenbach haben.

Mit Artikel 12 f. wird das Wahlverfahren von Mitgliedern der Kirchenpflege und auch des Präsidiums vereinfacht und verkürzt. Eine Ersatzwahl soll zukünftig an einer Kirchgemeindeversammlung möglich sein. Aktuell müsste eine Ersatzwahl des Präsidiums an der Urne, abgestimmt auf die nationalen Abstimmungstermine und die Ersatzwahl eines Kirchenpflegemitglieder in einer stillen Wahl erfolgen.

Mit Artikel 12 j. wird die Wahl der Delegierten in die Stadtsynode geregelt.

Der Verbandssekretär und das kirchenjuristische Sekretariat der Landeskirche haben diese Teilrevision vorgeprüft. Da weiterer Revisionsbedarf besteht, wird an einer der nächsten Kirchgemeindeversammlungen eine Totalrevision beantragt.
Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2022 dieser Teilrevision zugestimmt und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung die Annahme dieses Antrages.

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE
1. Die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung, insbesondere Art. 5, Art. 11 und Art. 12 lit. f. und lit. j. werden genehmigt.
2. Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Rechtskraft in Kraft.
3. Mitteilung an:
   a. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur
   b. Landeskirche Zürich, kirchenjuristisches Sekretariat/Kirchenrat

2. Bestimmung der Delegierten für die Stadtsynode

AUSGANGSLAGE
Am 15. Mai 2022 wurde das totalrevidierte Verbandstatut in allen 7 Kirchgemeinden angenommen. Im Bericht des Verbandsvorstandes wird unter anderem beantragt, dass die Kirchenpflegen der sieben Verbandsgemeinden aufgefordert werden, für die Wahl ihrer Delegierten in die Stadtsynode bis spätestens 8. September 2022 ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen durchzuführen, an der die Delegierten zu wählen sind.

Die Wahl und Zusammensetzung der Delegierten für die Stadtsynode sind in Art. 18 des Verbandsstatuts geregelt und lauten wie folgt:

1. Die Stadtsynode ist die Delegiertenversammlung des Stadtverbands. Sie besteht aus je drei Mitgliedern pro Verbandsgemeinde.
2. Die Mitglieder der Stadtsynode werden durch die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden gewählt. Pro Gemeinde muss ein gewähltes Mitglied der Stadtsynode der Kirchenpflege angehören.
3. Mitglieder der Kirchenpflege, welche ihren politischen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, können nicht in die Stadtsynode gewählt werden.
4. Als Mitglieder der Stadtsynode nicht wählbar sind die in den Kirchgemeinden und im Verband amtenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Personen, die als Angestellte des Verbands oder einer oder mehrerer Verbandsgemeinden tätig sind.

Für Mitglieder der Stadtsynode beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Sie fällt nach Kalenderjahren mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen (Art. 6 Statut). Es ist zweckmässig, die delegierte Person der Kirchenpflege an der konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege zu Beginn der Amtsperiode zu bestimmen.
Für die zwei weiteren Mitglieder der Stadtsynode empfehlt der Stadtverband, infrage kommende Personen vorgängig zu kontaktieren, damit dann wirklich 3 Personen gewählt und der Geschäftsstelle gemeldet werden können.

ABSICHT
Seitens der Kirchenpflege muss mindestens eine Person delegiert werden. Würde seitens des Souveräns nur eine Person vorgeschlagen, stünde eine weitere Person der Kirchenpflege zur Verfügung. Die Kirchenpflege möchte den Vorzug jedoch dem Souverän geben und erwartet gerne an der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge.

Die konstituierende Sitzung der Stadtsynode findet am Montag, 26. September 2022 statt.

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt als Delegierte der Kirchgemeinde Mattenbach in die Zentralkirchenpflege: … , …, …
2. Mitteilung an:
   a. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur

3. Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Pfarrwahlkommission

AUSGANGSLAGE
Am 8. November 2020 wurde an der Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrwahlkommission eingesetzt. Diese setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Urs Wieser (als Präsident der Pfarrwahlkommission)
- Erika Lupini (Kirchenpflege)
- Rosmarie Graf (Kirchenpflege)
- Ernst Städeli (Kirchenpflege)
- Werner Steinemann (Kirchenpflege)
- Alex Leu (Kirchenpflege)
- Dominik Siegmann (Kirchenpflege)
- Robert Egli
- Mirjam Staub
- Heidi Freund
- Béatrice Windisch
- Sabine Frick
- Geri Gassmann

Mit dem Rücktritt von Dominik Siegmann aus der Kirchenpflege und der Ersatzwahl von Tobia Bonazzi wurde auch er per 1.1.2022 Mitglied der Pfarrwahlkommission.

Die Pfarrwahlkommission hatte den Auftrag, eine Nachfolge für Pfr. Markus Vogt und später auch für Pfrn. Martina Hafner Pagliaccio zu finden. Pfrn. Irena Widmann und Pfrn. Lea Schuler übernahmen als Stellvertreterinnen die pfarramtlichen Aufgaben.

Gemäss Art. 157 lit. d der Kirchenordnung des Kantons Zürich und der Kirchgemeindeordnung Art 11 Abs. 8 (27.11.2011) hat die Kirchgemeindeversammlung die Pfarrwahlkommission zu wählen.

Gemäss Art. 170 Abs. 2ff der Kirchenordnung des Kantons Zürich setzt sich die Pfarrwahlkommission aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.
Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.
Die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leitung des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil.

Mit dem Rücktritt des Kirchenpflegepräsidenten Urs Wieser per 31. März 2022 verwaiste auch das Präsidium der Pfarrwahlkommission. Dieses wurde interimistisch durch den Interimspräsidenten Bernhard Neyer ab dem 1. April 2022 übernommen.

Durch den an der Sitzung der Pfarrwahlkommission vom 5. Mai 2022 bekanntgewordenen Rücktritt von Frau Sabine Frick hat sich die Pfarrwahlkommission wieder zu ergänzen.

AUFGABEN DER PFARRWAHLKOMMISSION

Die Pfarrwahlkommission ist für die Vorbereitungen der Pfarrwahl zuständig. Hierzu gehören das Erstellen eines Stellenprofils, die Erarbeitung von Beurteilungskriterien, die Kandidatensuche, persönlicher Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl, der Besuch von Gottesdiensten, eine Einschätzung der Kompetenzbereiche, die Durchführung und Auswertung von Bewerbungsgesprächen und die Beschlussfassung über einen Antrag (Wahlvorschlag) zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Mit der Annahme eines Wahlvorschlages durch die Kirchgemeindeversammlung (KGO Art. 12 lit. i) endet die Tätigkeit der Pfarrwahlkommission.

ABSICHT

Es besteht nun die Absicht, eine weitere Person in die Pfarrwahlkommission zu wählen. Die Kirchgemeindeversammlung soll von sich aus eine geeignete Person zur Wahl empfehlen.
Weiter besteht die Absicht, dass der Interimspräsident das Präsidium der Pfarrwahlkommission übernimmt, bis ein neues Präsidium gewählt ist und dieses die Leitung übernehmen wird.

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt als zusätzliches Mitglied in die Pfarrwahlkommission:
   a. …
2. Das Präsidium der Pfarrwahlkommission wird bis zur Wahl eines neuen Kirchenpflegepräsidiums der Interimspräsident übernehmen.
3. Mitteilung an:
   a. Bezirkskirchenpflege
   b. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur

4. Info aus der Pfarrwahlkommission

Die Pfarrwahlkommission hat den bisherigen Verlauf ihrer Tätigkeit und auch die Anliegen, wie sie an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai geäussert wurden analysiert und sich zu folgender Vorgehensweise entschieden:

Gäste an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission
Zur letzten und auch zu den nächsten Sitzungen der Pfarrwahlkommission wurden sieben zusätzliche Gäste eingeladen. Diese sollen die Gelegenheit erhalten, die Mitglieder der Kommission kennen zu lernen und das Vorgehen und Wirken der Kommission zu erfahren. Den Gästen soll, wie auch den gewählten Kommissionsmitgliedern, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen einzubringen und sich in den Diskussionen einzubringen. Die Gäste haben hierfür eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Das Auswahlverfahren, aufgrund der eingegangenen Bewerbungen, wird dann jedoch nur von den gewählten Kommissionsmitgliedern gemacht.

Beteiligung der Gemeinde mittels Grossgruppenprozess
Am 17. September findet ein breit angelegter Grossgruppenprozess unter dem Titel «Zukunft der Kirche Mattenbach – Kirche Mattenbach der Zukunft» statt.
An diesem Tag wird zusammen mit vielen Menschen diskutiert und geklärt, wie sich eine Kirche, die der Tradition verpflichtet und zugleich fähig ist, neue Entwicklungen zu integrieren. Gefragt ist die Meinung von möglichst vielen Frauen und Männern, jungen und älteren, kirchenfernen oder kirchennahen.
Die Gesellschaft ist in einem Umbruch, Familie und Arbeitswelt verändern sich, auch die Kirche steht in diesem Wandel. Wir möchten an diesem Tag mehr über die veränderten Bedürfnisse der Bevölkerung erfahren, damit wir unserem Auftrag auch in der Zukunft gerecht werden können. Das Thema der Beteiligungs- und Ermöglichungskirche wird hierfür erklärt und dient als Orientierungsrahmen.
Zu diesem Zweck werden in wechselnden Kleingruppen Stärken und Schwächen der Kirche und deren Angebote diskutiert und zukunftsgerichtete Ideen entwickelt.
Die Resultate dieser Tagung werden der Kirchenpflege **und auch der Pfarrwahlkommission** dazu dienen, die Schwerpunkte und Aufgaben konkret zu planen.

Überarbeitete Grundlagen für die Suche einer Pfarrperson
Aufgrund der überarbeiteten und neuen Grundlagen wird dann die Suche einer weiteren Pfarrperson geplant und vorangetrieben.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung.